

An unsere Mandanten

Die Grundsteuerreform 2022 kommt – auch Sie sind gesetzlich verpflichtet

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Deutschland müssen rund 35 Millionen Grundstücke sowie land- und forstwirtschaftliche Betriebe neu bewertet werden, nachdem Bundestag und Bundesrat 2019 eine Grundsteuerreform verabschiedeten. Das Bundesverfassungsgericht forderte diese Neuregelung, da der bislang von den Finanzämtern berechnete Wert der Grundstücke und Gebäude auf veralteten Zahlen beruhte. Für jedes Grundstück und jeden Betrieb der Land- und Forstwirtschaft müssen Eigentümerinnen und Eigentümer im knappen Zeitraum 1. Juli bis 31. Oktober 2022 eine Feststellungserklärung bei der Finanzverwaltung in elektronischer Form abgeben. Hierzu werden sie von der Finanzverwaltung gesondert aufgefordert werden. Etliche Bundesländer werden das voraussichtlich in Form einer Allgemeinverfügung vornehmen.

Als Basis für die Neubewertung werden die Wertverhältnisse vom 1. Januar 2022 zugrunde gelegt. Da die Finanzverwaltungen für die Neubewertung aller Grundstücke mehrere Jahre Zeit benötigen, werden die neuen Werte zur Berechnung der Grundsteuer erst ab dem Jahr 2025 herangezogen. Eine Länderöffnungsklausel ermöglicht den Bundesländern, statt des Bundesrechts eigene Länderlösungen zu beschließen und anzuwenden. Davon haben mehrere Bundesländer inzwischen bereits Gebrauch gemacht.

Als Eigentümer eines (privat genutzten / betrieblichen / land- oder forstwirtschaftlichen) Grundstückes sind Sie unmittelbar betroffen und gesetzlich verpflichtet am Neubewertungsverfahren teilzunehmen. Hierzu ist einiges an Vorbereitungen zu treffen.

Als Ihr Berater in allen steuerrechtlichen Belangen unterstützen wir Sie gerne und können auch den Prozess und die Abwicklung mit den Finanzbehörden für Sie übernehmen. Sofern Sie dies wünschen, senden Sie uns bitte den beiliegenden Auftrag für unsere Unterlagen ausgefüllt und unterzeichnet wieder zurück.

Unsere Leistungen rechnen wir grundsätzlich nach der geltenden Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) ab. Zum Gesamthonorar tritt die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.

Vorbereitende Tätigkeiten, wie zum Beispiel das Beibringen entsprechender benötigter Unterlagen, können und sollten bereits jetzt vorgenommen werden. Hierzu haben wir diesem Schreiben entsprechende Checklisten für Liegenschaften in Baden-Württemberg, Bayern und Hessen beigefügt, die Sie bitte ausfüllen, um die angeführten Unterlagen ergänzen und an uns möglichst bis zum 30.06.2022 zurücksenden. Bei Liegenschaften in anderen Bundesländern kommen Sie gerne gesondert auf uns zu.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre SPK-Gruppe

Auftrag

Auftrag zur Erstellung von Grundsteuer-Feststellungserklärungen 2022:

Name: _____

Vorname: _____

Ggf. Name der Firma: _____

Straße und Hausnummer: _____

PLZ: _____

Ort: _____

E-Mail-Adresse: _____

Ich bin/Wir sind mit dem Angebot zur Erstellung der Grundsteuer-Feststellungserklärungen 2022 sowie den Allgemeinen Auftragsbedingungen einverstanden und erteilen hiermit der Kanzlei SPK Storz & Kollegen Steuerberatungsgesellschaft mbH in Weingarten den Auftrag, für folgende Anzahl von Grundstücken/grundstücksgleichen Rechten, Feststellungserklärungen zu erstellen:

Anzahl Grundstücke: _____

Die ausgefüllte Vollmacht zur Vertretung in Steuersachen

- liegt der Kanzlei bereits vor (steuerliches Mandat bereits erteilt).
- ist noch nicht erteilt. Bitte senden Sie mir/uns die entsprechende Vollmacht zu.

(Ort, Datum)

(Unterschrift/en)

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: Juli 2018

Die folgenden "Allgemeinen Auftragsbedingungen" gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden "Steuerberater" genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BStB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel auf fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine - vom Steuerberater angelegte und geführte - Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z.B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und von dessen Mitarbeitern, im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss und über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht, wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offensbare Unrichtigkeiten (z.B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder - bei einheitlicher Schadensfolge - aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000,00 € (in Worten: eine Million €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozietäten/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch - soweit nicht ausdrücklich anders geregelt - unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z.B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann - wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt - von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z.B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBG).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

11. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG)

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt.

Angaben zur Feststellungserklärung des Grundsteuerwerts für Objekt Nr. _____

[Vergeben Sie für jedes Objekt eine Nummer nach Ihrer Wahl. Wir verwenden diese Nummer nur, wenn es Rückfragen zu Ihren Angaben gibt.]

Straße & Hausnummer bzw. Lagebezeichnung	
Gemarkung:	
Grundbuchblatt: Flur: Flurstück: Zähler / Nenner Bitte übergeben Sie uns eine Kopie, wenn Ihnen ein aktueller Grundbuchauszug oder ein notarieller Kaufvertrag vorliegen	
Lagefinanzamt: ... in dessen Bezirk das Grundstück liegt	
Nutzungsart:	<input type="checkbox"/> Grundstück dient überwiegend Wohnzwecken <input type="checkbox"/> Wohnfremde Nutzung überwiegt Anmerkungen:
Grundstücksfläche in m² Diese können Sie aus der einem Grundbuchauszug, oder dem Kaufvertrag entnehmen	
Eigentumsverhältnisse:	<input type="checkbox"/> Alleineigentum einer natürlichen Person <input type="checkbox"/> Ehegatten/Lebenspartner <input type="checkbox"/> Erbengemeinschaft <input type="checkbox"/> Alleineigentum einer unternehmerisch tätigen juristischen Person <input type="checkbox"/> Andere Eigentumsverhältnisse, z.B. Grundstücksgemeinschaft,
Name, Geburtsdatum, Anschrift, Wohnsitz- bzw. Betriebsstätten-Finanzamt, Steuernummer und Identifikationsnummer der Eigentümerin / des Eigentümers: Bitte geben Sie – ggf. auf einem Beiblatt – die o.g. Daten aller Eigentümer und deren jeweiligen Miteigentumsanteil an	
Miteigentumsanteil Bitte Ihres Anteiles am Grundbesitz in der Form Zähler/Nenner angeben, soweit sie nicht Alleineigentümer sind	

<p>Einheitswert-Aktenzeichen: ... finden Sie meist auf dem Grundsteuerbescheid Ihrer Gemeinde. Bitte übergeben Sie uns den Bescheid in Kopie.</p>	
<p>Mehrere Gemeinden (ja/nein): Erstreckt sich der Grundbesitz über mehrere erhebungsberechtigten Gemeinden?</p>	
<p>Mögliche Tatbestände für eine Steuerermäßigung / -befreiung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> das Gebäude ist ein Baudenkmal <input type="checkbox"/> für das Grundstück wurde eine Förderung nach staatlicher oder föderaler Wohnraumförderung zugesagt <input type="checkbox"/> es liegt ein von der Grundsteuer befreiter Rechtsträger oder ein weiterer Steuerbefreiungstatbestand vor <p>Anmerkungen:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>

Angaben zur Feststellungserklärung des Grundsteuerwerts für Objekt Nr. _____

[Vergeben Sie für jedes Objekt eine Nummer nach Ihrer Wahl. Wir verwenden diese Nummer nur, wenn es Rückfragen zu Ihren Angaben gibt.]

<p>Straße & Hausnummer bzw. Lagebezeichnung</p>	
<p>Gemarkung:</p>	
<p>Grundbuchblatt: Gemarkung: Flurstück: Zähler / Nenner nur anzugeben, sofern Straße/Hausnummer nicht vorhanden</p>	
<p>Lagefinanzamt: ... in dessen Bezirk das Grundstück liegt</p>	
<p>Art des Grundstücks:</p>	<p><input type="checkbox"/> unbebautes Grundstück <input type="checkbox"/> bebautes Grundstück</p>
<p>Grundstücksfläche in m² Diese können Sie aus der einem Grundbuchauszug, oder dem Kaufvertrag entnehmen</p>	
<p>Eigentumsverhältnisse:</p>	<p><input type="checkbox"/> Alleineigentum einer natürlichen Person <input type="checkbox"/> Ehegatten/Lebenspartner <input type="checkbox"/> Erbengemeinschaft <input type="checkbox"/> Alleineigentum einer unternehmerisch tätigen juristischen Person <input type="checkbox"/> Andere Eigentumsverhältnisse, z.B. Grundstücksgemeinschaft,</p>
<p>Name, Geburtsdatum, Anschrift, Wohnsitz- bzw. Betriebsstätten-Finanzamt, Steuernummer und Identifikationsnummer der Eigentümerin / des Eigentümers: Bitte geben Sie – ggf. auf einem Beiblatt – die o.g. Daten aller Eigentümer und deren jeweiligen Miteigentumsanteil an</p>	
<p>Miteigentumsanteil Bitte Ihres Anteiles am Grundbesitz in der Form Zähler/Nenner angeben, soweit sie nicht Alleineigentümer sind</p>	
<p>Einheitswert-Aktenzeichen: ... finden Sie meist auf dem Grundsteuerbescheid Ihrer Gemeinde. Bitte übergeben Sie uns den Bescheid in Kopie.</p>	

<p>Mehrere Gemeinden (ja/nein): Erstreckt sich der Grundbesitz über mehrere erhebungsberechtigten Gemeinden?</p>	
<p>Nutzungsart:</p>	<p> <input type="checkbox"/> eigene Wohnzwecke <input type="checkbox"/> fremde Wohnzwecke z.B. vermietet <input type="checkbox"/> eigengewerbliche Nutzung <input type="checkbox"/> fremdgewerbliche Nutzung z.B. vermietet <input type="checkbox"/> andere Nutzung / Hinweise </p>
<p>Wohnfläche des Gebäudes in m² nur bei Ein- und Zweifamilienhäusern, Mietwohngrundstücken und Wohnungseigentum. Keller, Boden, Heizung, Abstellräume, Waschküchen, etc. zählen nicht zur Wohnfläche. Falls Sie einen Architektenplan haben, überlassen Sie uns bitte eine Kopie.</p>	
<p>Garagen > 50m² Anzahl und Fläche</p>	
<p>Nutzfläche in m² ... für gewerbliche, betriebliche oder sonstige Zwecke. Flächen (nach DIN 277) finden Sie in Bauunterlagen oder Kaufvertrag.</p>	
<p>Mögliche Tatbestände für eine Steuerermäßigung / -befreiung</p>	<p> <input type="checkbox"/> das Gebäude ist ein Baudenkmal <input type="checkbox"/> es besteht eine enge räumliche Verbindung mit dem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft des Steuerpflichtigen <input type="checkbox"/> Wohnflächen unterliegen Bindungen des sozialen Wohnungsbaues oder staatlicher oder kommunaler Wohnraumförderung <input type="checkbox"/> andere, ggf. relevante Sachverhalte </p>
<p>Liegen spezielle Sachverhalte vor?</p>	<p> <input type="checkbox"/> es liegt ein Erbbaurecht vor <input type="checkbox"/> das Gebäude steht auf fremdem Grund und Boden <input type="checkbox"/> der Steuergegenstand erstreckt sich auch auf ein anderes Bundesland oder Ausland </p>

Angaben zur Feststellungserklärung des Grundsteuerwerts für Objekt Nr. _____

[Vergeben Sie für jedes Objekt eine Nummer nach Ihrer Wahl. Wir verwenden diese Nummer nur, wenn es Rückfragen zu Ihren Angaben gibt.]

Straße & Hausnummer bzw. Lagebezeichnung	
Gemarkung:	
Grundbuchblatt: Flur: Flurstück: Zähler / Nenner Bitte übergeben Sie uns eine Kopie, wenn Ihnen ein aktueller Grundbuchauszug oder ein notarieller Kaufvertrag vorliegt	
Lagefinanzamt: ... in dessen Bezirk das Grundstück liegt	
Art des Grundstücks:	<input type="checkbox"/> unbebautes Grundstück <input type="checkbox"/> bebautes Grundstück
Grundstücksfläche in m² Diese können Sie aus der einem Grundbuchauszug, oder dem Kaufvertrag entnehmen	
Eigentumsverhältnisse:	<input type="checkbox"/> Alleineigentum einer natürlichen Person <input type="checkbox"/> Ehegatten/Lebenspartner <input type="checkbox"/> Erbengemeinschaft <input type="checkbox"/> Alleineigentum einer unternehmerisch tätigen juristischen Person <input type="checkbox"/> Andere Eigentumsverhältnisse, z.B. Grundstücksgemeinschaft,
Name, Geburtsdatum, Anschrift, Wohnsitz- bzw. Betriebsstätten-Finanzamt, Steuernummer und Identifikationsnummer der Eigentümerin / des Eigentümers: Bitte geben Sie – ggf. auf einem Beiblatt – die o.g. Daten aller Eigentümer und deren jeweiligen Miteigentumsanteil an	
Miteigentumsanteil Bitte Ihres Anteiles am Grundbesitz in der Form Zähler/Nenner angeben, soweit sie nicht Alleineigentümer sind.	
Einheitswert-Aktenzeichen: ... finden Sie meist auf dem Grundsteuerbescheid Ihrer Gemeinde. Bitte übergeben Sie uns den Bescheid in Kopie.	

<p>Mehrere Gemeinden (ja/nein): Erstreckt sich der Grundbesitz über mehrere erhebungsberechtigten Gemeinden?</p>	
<p>Nutzungsart:</p>	<p> <input type="checkbox"/> eigene Wohnzwecke <input type="checkbox"/> fremde Wohnzwecke z.B. vermietet <input type="checkbox"/> eigengewerbliche Nutzung <input type="checkbox"/> fremdgewerbliche Nutzung z.B. vermietet <input type="checkbox"/> andere Nutzung / Hinweise </p>
<p>Wohnfläche in m² nur bei Ein- und Zweifamilienhäusern, Mietwohngrundstücken und Wohnungseigentum. Keller, Boden, Heizung, Abstellräume, Waschküchen, etc. zählen nicht zur Wohnfläche.</p>	
<p>Nutzfläche in m² ... für gewerbliche, betriebliche oder sonstige Zwecke. Flächen (nach DIN 277) finden Sie in Bauunterlagen oder Kaufvertrag.</p>	
<p>Mögliche Tatbestände für eine Steuerermäßigung / -befreiung ... sind abhängig davon, in welchem Bundesland das Grundstück liegt</p>	<p> <input type="checkbox"/> Ist das Gebäude ein Baudenkmal? <input type="checkbox"/> Grundbesitz im öffentlich-rechtlichen, religiösen und gemeinnützigen Bereich, für Verkehrswege und -flächen oder Grundbesitz des Bundeseisenbahnvermögens für Verwaltungszwecke <input type="checkbox"/> andere, ggf. relevante Sachverhalte </p>
<p>Liegen spezielle Sachverhalte vor?</p>	<p> <input type="checkbox"/> es liegt ein Erbbaurecht vor <input type="checkbox"/> das Gebäude steht auf fremdem Grund und Boden <input type="checkbox"/> es handelt sich um ein unbebautes, aber baureifes Grundstück <input type="checkbox"/> der Steuergegenstand erstreckt sich auch auf ein anderes Bundesland oder Ausland </p>